

Kongress MitSprache, 14.09.2018

Workshop 6 Erfahrungen mit Psychosozialer Prozessbegleitung (PSPB)

An dem Workshop nehmen 10 Personen teil. Eigene Erfahrungen mit PSPB als Begleiterin oder Begleiter beziehungsweise als Verletzte oder Verletzter in Strafverfahren mit Prozessbegleitung hat niemand.

Nach einer Vorstellungsrunde teilt der Moderator ein Schreiben aus dem Bundesjustizministerium und eines aus dem Justizministerium von Sachsen-Anhalt aus, die Zahlen zur PSPB in Deutschland und in Sachsen-Anhalt etwa zum Stand der Anträge auf PSPB und der Beibrordnungen durch Gerichte enthalten. Nur vom Gericht beigeordnete Prozessbegleiterinnen und -begleiter erhalten aus der Justizkasse eine Fallpauschale als Vergütung. Der Moderator geht kurz auf die Arbeitsweise in der PSPB ein.

Der Erfahrungsaustausch konzentriert sich zunächst auf das Problem, dass es sehr schwer ist, sich zu einer Anzeige durchzuringen. Es gibt

- die Furcht vor der Begegnung mit dem Täter oder der Täterin,
- die Angst davor, dass einem nicht geglaubt wird,
- die Sorge, dass gegnerische Anwälte die Glaubwürdigkeit zerstören und
- Befürchtungen, dass im Zweifel für den Angeklagten entschieden wird.

Die Teilnehmenden sind sich einig, dass vor der Anzeige eine qualifizierte Fachberatung aufgesucht werden sollte, und dass man die Anzeige nur mit Anwalt oder Anwältin erstatten soll. Man muss also schon vor dem Weg zur Polizei gut vorbereitet sein, während einem die PSPB erst später zur Seite steht.

Allerdings können Verletzte eine Begleitperson ihres Vertrauens als Beistand zur Gerichtsverhandlung mitbringen.

Dem Gesetzgeber rät der Workshop, den Bedarf an PSPB sorgfältig zu ermitteln und bei der im Gesetz vorgesehenen Evaluation entsprechend nachzusteuern.

Dazu wird darüber diskutiert, ob

- es Ausnahmen von der Pflicht zur spezifischen Weiterbildung geben kann, wenn das zu vermittelnde Wissen bereits nachweislich vorhanden ist und
- Teile der Weiterbildung im Fernstudium absolviert werden könnten.

Es steht jedoch fest, dass die Weiterbildung nicht ohne Gruppenarbeit und Präsenzphasen auskommt und dass weiterhin die hohen Qualifikationsvoraussetzungen verlangt werden, anders als bei rechtlicher Betreuung oder bei Verfahrensbeistandschaft.

Die Teilnehmenden am Workshop stimmen darin überein, dass PSPB viel zu wenig bekannt ist. Sie erwarten, dass schon bei der Anzeige über das Recht auf PSPB informiert wird und fänden es gut, wenn ähnlich wie in der Diskussion über die Organspende die PSPB von Gesetzes wegen beigeordnet wird und man sie nicht beantragen muss aber ablehnen kann. Und sie verlangen eine Kampagne, mit der die PSPB breiten Bevölkerungsschichten bekannt gemacht wird. Als Beispiel dient die Kampagne zur Aufklärung über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.

Illusionen aber falsch. Das staatliche Interesse an Aufklärung und an der neuen Hilfe für Verletzte wird von dem Interesse der Justizkasse an niedrigen Ausgaben begrenzt.